

# **Satzung über die Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper in der Gemeinde Westerholz vom 10. Dezember 2003**

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 12.12.03 Nr. 36, S. 235-238)

Änderungsdaten:

- a) 1. Änderungssatzung v. 03.03.2004 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 05.03.04 Nr. 5, S. 46)
- b) 2. Änderungssatzung v. 13.04.2005 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 08.04.05 Nr. 12, S. 54-55)

## **Inhaltsverzeichnis**

<a href="#">§ 1 Allgemeines</a> .....	
<a href="#">§ 2 Steuergegenstand</a> .....	
<a href="#">§ 3 Steuerpflicht</a> .....	
<a href="#">§ 4 Steuersatz</a> .....	
<a href="#">§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung</a> .....	
<a href="#">§ 6 Mitteilungspflicht</a> .....	
<a href="#">§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten</a> .....	
<a href="#">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</a> .....	
<a href="#">§ 9 Inkrafttreten</a> .....	

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Westerholz erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Stellplatzsteuer.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 2 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Abstellen eines Mobilheimes, eines Wohnmobiles oder eines Wohn- oder Campingwagens auf einem eigenen oder fremden Grundstück zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (Dauercamper).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 3 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum ein Mobilheim, ein Wohnmobil oder einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarf abgestellt hat. Ein nicht nur vorübergehender Zeitraum liegt vor, wenn im Kalenderjahr die Summe von fünfzig Kalendertagen überschritten wird. Ein fremdes Grundstück liegt auch vor, wenn es sich im Eigentum eines Campingvereines befindet und den Mitgliedern des Campingvereines zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich einen Dauerstellplatz inne, so haften sie als Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 4 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 v. H. der im Kalenderjahr zu zahlenden Standplatzmiete einschließlich der Mietnebenkosten entsprechend der Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in welches das Abstellen eines Mobilheimes, eines Wohnmobiles oder eines Wohn- oder Campingwagens zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum fällt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Abstellen eines Mobilheimes, eines Wohnmobiles oder eines Wohn- oder Campingwagens beendet wird.
- (2) Auf die Steuer wird im letzten Kalendervierteljahr eines Kalenderjahres eine Vorauszahlung erhoben. Eine endgültige Veranlagung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 6 Mitteilungspflicht**

- (1) Wer auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum ein Mobilheim, ein Wohnmobil oder einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs erstmalig abgestellt hat, oder ein zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestelltes Mobilheim, Wohnmobil oder einen Wohn- oder Campingwagen dauerhaft und endgültig entfernt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Organe eines Campingvereins, wenn der Campingverein seinen Mitgliedern sein Grundstück zu Zwecken des Satz 1 zur Verfügung stellt.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni eine Erklärung über die Höhe der von ihr/ihm zu zahlenden Standplatzmiete abzugeben.
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LSD) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung.

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steueranhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Stellplatzsteuer zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben des Dauerstellplatzes nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie die 1. und 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Westerholz vom 12.10.2001.

Die in Anwendung der 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagungsverfahren zur Zweitwohnungssteuer für Dauercamper bleiben von dieser neuen Satzung unberührt.

Soweit Steueransprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung entstanden sind, werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)